

Reglement für Rückstellungen und Reserven

Gültig ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel	3
Art. 2	Definitionen	3
Art. 3	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger	3
Art. 4	Rückstellungsarten	3
Art. 5	Rückstellung für die Ergänzung auf Mindestbetrag FZL	4
Art. 6	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger	4
Art. 7	Rückstellung für Risikoschwankungen	4
Art. 8	Rückstellung für latente Invaliditätsfälle	4
Art. 9	Rückstellung für die Pensionierungsverluste	4
Art. 10	Rückstellung für Grundlagenwechsel	5
Art. 11	Wertschwankungsreserve	5
Art. 12	Freie Mittel	5
Art. 13	Deckungsgrad nach Artikel 44 BVV2	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Art. 1 Ziel

- ¹ Dieses Reglement wird in Anwendung der Art. 65a BVG und 48e BVV 2 erstellt. Darin werden die Vorsorgeeinrichtungen unter dem Titel «Transparenz» verpflichtet, die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.
- ² Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben wird in den folgenden Artikeln die Politik der Stiftung bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Diese werden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vorsorgeziel zu garantieren.

Art. 2 Definitionen

- ¹ Die Passiven der Bilanz der Stiftung setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. den technischen Rückstellungen;
 - d. der Wertschwankungsreserve;
 - e. den freien Mitteln.
- ² Unter den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementsconform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
- ³ Technische Rückstellungen werden für diejenigen Leistungsversprechen der Stiftung gebildet, die durch die reglementarischen Beiträge nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen angemessen zu berücksichtigen. Die Rückstellungen werden unabhängig von der finanziellen Situation der Stiftung gebildet. Sie werden für die Berechnung des Deckungsgrads nach Art. 44 BVV 2 als Verpflichtungen berücksichtigt.
- ⁴ Zwingend nach FER 26 ist im weiteren die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert zu bilden. Sie kann nur aus dem Ertrag des Rechnungsjahres aufgebaut werden. Die Wertschwankungsreserve wird bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 nicht als Verpflichtung eingesetzt.
- ⁵ Freie Mittel entstehen nur dann, wenn die technischen Rückstellungen gebildet sind und die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert erreicht hat.

Art. 3 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

- ¹ Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der Stiftung.
- ² Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss Artikel 15 FZG ermittelt wird.
- ³ Das Vorsorgekapital gegenüber den Rentenbezügern entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen). Zur Berechnung des Deckungskapitals verwendet die Stiftung in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die aktuell verwendeten technischen BVG-Grundlagen mit dem jeweils aktuell gültigen technischen Zins.

Art. 4 Rückstellungsarten

- ¹ Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt resp. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Stiftung sind:
 - a. Rückstellung für die Ergänzung auf Mindestbetrag FZL;
 - b. Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger;
 - c. Rückstellung für Risikoschwankungen;
 - d. Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle;
 - e. Rückstellung für die Pensionierungsverluste;
 - f. Rückstellung für die Grundlagenwechsel;
 - g. Rückstellung für Kompensationsmassnahmen

- ² Der Experte für berufliche Vorsorge formuliert eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates bezüglich der Rückstellungen und ihrer Berechnung.

Art. 5 Rückstellung für die Ergänzung auf Mindestbetrag FZL

Die Ergänzung auf Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung beinhaltet den Betrag, der nötig ist um das individuelle Altersguthaben der aktiven Versicherten auf den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG und Art. 18 FZG anzuheben, sofern dieser höher ist als das Altersguthaben.

Art. 6 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger

- ¹ Mit der Rückstellung werden die zukünftigen Kosten der Umstellung der technischen Grundlagen finanziert.
- ² Die Rückstellung wird jährlich mit einem Betrag in der Höhe von 0.5% der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger und der latenten IV-Fälle geäufnet. Bis zur nächsten Tarifumstellung wird eine Rückstellung von 3–4% angestrebt.
- ³ Bei der Umstellung auf die neuen technischen Grundlagen wird der erforderliche Betrag dieser Rückstellung entnommen. Sollte die Rückstellung ungenügend sein, wird die Differenz über das Jahresergebnis finanziert. Falls die Rückstellung zu hoch ist, beschliesst der Stiftungsrat, ob die Differenz dem Jahresergebnis zugewiesen oder als Anfangsbetrag der neuen Rückstellung verwendet wird.

Der Zielbetrag wird vom Experten für berufliche Vorsorge überprüft und vom Stiftungsrat neu festgelegt. Absatz 2 wird entsprechend angepasst.

Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen

- ¹ Durch die Rückstellung für Risikoschwankungen soll ein kurzfristig ungünstiger Verlauf der erwarteten Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten abgedeckt werden. Diese Risiken, insbesondere Spitzenrisiken, können kurzfristig starken Schwankungen unterliegen und zu einer finanziellen Belastung der Stiftung führen.
- ² Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt eine Methode zur Bestimmung des notwendigen Betrags der Rückstellung für Risikoschwankungen, wobei er sich auf eine Risikoanalyse stützt.
- ³ Die Risikoanalyse wird periodisch, mindestens aber alle drei Jahre oder bei einer Reglementsänderung mit Auswirkungen auf die Leistungen oder die Beiträge, bei grossen Veränderungen im Bestand oder bei Änderung der technischen Grundlagen erstellt.
- ⁴ Die Zielgrösse des Risikoschwankungsfonds wird aufgrund eines Sicherheitsniveaus von 99.95% über ein Jahr bestimmt, so dass zusammen mit den reglementarischen Risikobeiträgen die durchschnittlich erwarteten Schadenfälle infolge von Tod und Invalidität mit 99.95% Sicherheit im nächsten Jahr gedeckt werden können, wobei Spitzenrisiken teilweise berücksichtigt werden.
- ⁵ Die Rückstellung kann bei ausserordentlichen Kosten für die Risiken Invalidität und Tod in einem Jahr zur Deckung dieser Kosten teilweise oder ganz aufgelöst werden. Sie ist danach wieder auf den durch den Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Zielbetrag zu erhöhen.

Art. 8 Rückstellung für latente Invaliditätsfälle

- ¹ Mit der Rückstellung für latente Invaliditätsfälle sollen die Kosten bei Fällen von langfristiger Erwerbsunfähigkeit gedeckt werden, die am Bilanzstichtag bekannt sind (oder je nach Erfahrungswert erwartet werden), deren Leistungen jedoch noch nicht ausbezahlt werden.
- ² Die Rückstellung für latente Invaliditätsfälle wird jährlich entsprechend dem oben definierten Bestand neu festgelegt.

Art. 9 Rückstellung für die Pensionierungsverluste

- ¹ Die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung sind höher als die versicherungsmathematischen Sätze. Folglich wird die Stiftung bei jeder Pensionierung, ob vorzeitig oder ordentlich, einen technischen Verlust erzielen. Der Pensionierungsverlust infolge der Bildung von Vorsorgekapital für Altersrenten entspricht der Differenz zwischen dem Barwert der sofort beginnenden Renten und dem zu Rentenbeginn für die Berechnungen der Rente massgebenden Altersguthaben.

- ² Die Rückstellung für Pensionierungsverluste besteht aus der Summe der erwarteten Pensionierungsverluste bei reglementarischer oder gegebenenfalls aufgeschobener Pensionierung für diejenigen Versicherten, welche in den nächsten fünf Jahren ab dem Bewertungsstichtag reglementarisch oder gegebenenfalls später pensioniert werden. Die individuellen Pensionierungsverluste werden zudem unter der Annahme berechnet, dass 100% bzw. 75% der Altersleistungen in Form einer Rente bei Versicherten mit einem versicherten Sparlohn mindestens gleich bzw. höher als die 4.5-fache maximalen AHV-Altersrente (Stand 2021: CHF 28'680.00) bezogen werden.
- ³ Die Zielgrösse der Rückstellung entspricht den so ermittelten erwarteten Pensionierungsverlusten bei reglementarischer oder gegebenenfalls aufgeschobener Pensionierung. Die Zielgrösse wird innerhalb von zwei Jahren gebildet.
- ⁴ Für den Fall, dass der Stiftungsrat eine Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus bzw. Kompensationsmassnahmen bei einer zukünftigen Senkung der Umwandlungssätze beschliessen sollte, wird die Rückstellung aufgrund der vermuteten Entwicklung der Umwandlungssätze und der finanziellen Mittel der Stiftung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zusätzlich geöffnet.
- ⁵ Im Zeitpunkt einer zukünftigen Senkung des Umwandlungssatzes kann eine dannzumal bestehende Rückstellung gemäss Beschluss des Stiftungsrates verwendet werden.

Art. 10 Rückstellung für Grundlagenwechsel

Die Rückstellung für Grundlagenwechsel kann über einige Jahre hinweg aufgebaut werden mit dem Ziel, den technischen Zinssatz und/oder die biometrischen Grundlagen für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellungen anzupassen.

Art. 11 Wertschwankungsreserve

- ¹ Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen.
- ² Die Kriterien zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve und der Zielwert werden im Anlagereglement definiert.

Art. 12 Freie Mittel

- ¹ Freie Mittel entstehen lediglich aus vorhandenen Überschüssen und nur dann, wenn die Rückstellungen gebildet sind und die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert erreicht hat.
- ² Die freien Mittel werden teilweise oder vollständig aufgelöst, sobald die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert nicht mehr erreicht.
- ³ Im Rahmen der oben festgelegten Limiten entscheidet einzig der Stiftungsrat über die freien Mittel.

Art. 13 Deckungsgrad nach Artikel 44 BVV2

Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen dem Vermögen der Stiftung und der Summe der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger und der in diesem Reglement festgelegten Rückstellungen. Das Vermögen entspricht den gesamten Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 03.12.2019 genehmigt, tritt per 31.12.2019 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 31.12.2014. Dieses Reglement wird erstmals für den Jahresabschluss per 31.12.2019 angewendet.

Medpension vsao asmac

Dr. med. Jacques Koerfer
Präsident

Markus Fischer
Vizepräsident